

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische Blätter. 1817-1848 20 (1836)**

43 (25.10.1836)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-790984](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-790984)

# Oldenburgische Blätter.

№ 43. Dienstag, den 25. October 1836.

Versuch einer der Natur der Sache angemessenen Vertheilung der Deichlast, mit Rücksicht auf die einer Realisation derselben entgegengestellten Hindernisse.

Die Kosten einer Anstalt hat nach der Natur der Sache derjenige zu tragen, dessen Vortheil durch dieselbe bezweckt wird; also der Staat, wenn eine Anstalt zur Beförderung seiner Zwecke dient, oder die Vortheile derselbe unmittelbar der Gesamtheit der Staatsbürger zu Gute kommt, eine Gemeinde, eine Mehrheit von Gemeinden oder einzelner Privatpersonen, wenn die Anstalt nur ihres Vortheils wegen errichtet oder erhalten wird. Hierbei kommt es nur darauf an, wessen Vortheil unmittelbar durch die Anstalt, von deren Erhaltung es sich handelt, bezweckt oder gefördert wird, und es kann gar nicht berücksichtigt werden, wenn die Anstalt mittelbar auch anderen Personen zu Gute kommt, denn die mittelbaren Vortheile einer Anstalt erstrecken sich so weit, werden zuletzt so unmerklich, daß man jeden nicht in richtigem Verhältniß zu den Kosten herbeiziehen kann. Ja, man kann wohl sagen: durch jede vortheilhafte Anstalt wird mittelbar auch das Wohl aller Staatsbürger gefördert, so daß am

Ende jede Anstalt eine Staats-Anstalt wird, wenn man nicht wieder ganz willkürliche Grenzen zieht. Wir können uns auch um so eher hierbei beruhigen, als der Verkehr, der diese mittelbaren Vortheile vertheilt, auch den dafür begleichenden Theil zu den Kosten des Unternehmens, welche von dem Unternehmer ausgelegt worden, sicherer und nach einem richtigen Verhältnisse herbeischaffen wird, als es je die umsichtigste Gesetzgebung wird thun können.

Wenden wir nun diese Grundsätze auf die Deiche und die Pflicht zur Erhaltung derselben beizutragen an, so haben wir zunächst zu untersuchen: was ist der Zweck der Deiche, welche Vortheile sollen dadurch erreicht werden, und sodann welchen Personen werden diese unmittelbar zu Theil. Die Deiche wurden ursprünglich wohl nur angelegt, werden jetzt nur erhalten um eine bestimmte Fläche Landes, welches ohne sie den Ueberschwemmungen ausgesetzt gewesen wäre, den natürlichen Deichband, gegen diese zu sichern



und so eine Cultur und Nutzung möglich zu machen, welche ohne Deichschuß in diesem Grade und mit dieser Sicherheit nicht möglich gewesen wäre<sup>\*)</sup>. So weit also dieser Schuß des Deiches reicht, so weit reichen auch die unmittelbaren Vortheile des Deichbaues und damit auch die Pflicht, zur Unterhaltung der Deiche beizutragen. Dieser unmittelbare Vortheil reicht aber gewiß nicht dahin, wo das Land durch seine natürliche Höhe gegen Ueberschwemmungen sicher gestellt ist, und allem Vortheil, den ihr etwa der Deichbau gewähren mag, ist immer nur ein indirecter. Welche natürliche Höhe aber dazu gehört, um sagen zu können: der Deichbau gewähre nur noch mittelbare Vortheile, ist durch Sachverständige in jedem einzelnen Falle zu ermitteln<sup>\*\*</sup>). Da wir wohl annehmen können, dieser unmittelbare Vortheil des Deichbaues, Erhaltung und Sicherung des Vermögens erstrecke sich nicht über alle Staatsbürger eines bestimmten Staates, so folgt daraus, daß die Deichlast eine Communallast, keine Staatslast sey.

So nothwendig es aber aus der Natur der Sache folgt, daß nur der zur Unterhaltung eines Deiches verpflichtet, deichpflichtig sey, der directen Vortheil aus dem Deichschusse hat; so nothwendig folgt

auch daraus, daß jeder, der die directen Vortheile des Deichs genießt, deichpflichtig sey; denn es würde allen Principien des Rechts und der Billigkeit widersprechen, wenn man jemand die Vortheile einer Anstalt genießen ließe, ohne denselben zur Unterhaltung derselben herbeizuziehen (*qui vult habere commodum rei, habeat etiam incommodum*); da man niemand zwingen kann einem andern unentgeltlich einen Vortheil zuzuwenden, was doch offenbar geschehen würde, wenn man Einzelnen die Unterhaltung der Deiche auflegte, Andere aber davon frei ließe. Es fragt sich also nur noch: wem kommt der Deichschuß überhaupt zu Gute? Gewiß ist dieses der Fall bei denjenigen, welche im Deichschusse mit Grundstücken angeessen sind; denn die Möglichkeit, diese mit Sicherheit und Vortheil zu cultiviren, wird durch die Deiche bedingt, ohne sie wäre jede oder wenigstens jede ausgedehntere Cultur des Bodens unmöglich. Hierbei kann es denn gar keinen Unterschied machen, ob das im natürlichen Deichbände belegene Grundstück angeschwemmtes Marschland sey, oder Moor oder Geest. Nur dasjenige durchaus uncultivirte Land, welches, obgleich im Deichschusse gelegen, doch gar keinen Ertrag giebt, wäre hiervon auszunehmen, weil der Deichbau demselben offenbar gar keinen Nutzen bringt<sup>\*\*\*</sup>).

\*) Woltmann, Anmerkungen zu Wolters Grundsätzen eines ordnungsmäßigen Verfahrens in Deich- und Abwässerungssachen. 1795. Zusatz zu S. 48. — 49. S. 15.

\*\*\*) Man vergleiche über diesen Punkt in N<sup>o</sup> 27. dieser Blätter den Aufsatz: Ueber die Pflichtigkeit der Marschbewohner, als Besitzer des Landes, welches dazu gerechnet werden muß, zur Erhaltung der Deiche und Siele in natürlicher und technischer Hinsicht.

\*\*\*) Nur von solchen Moorländereien ist die deichrechtliche Regel: Moor hält keinen Deich, zu verstehen. Alle Moorländereien darnach von der Deichlast zu befreien ist kein Grund vorhanden,

Eben so wenig als die Art des Bodens den Besitzer eines Grundstückes, das im Deichschutze belegen, von der Deichpflicht frei macht, können sein Stand, Rang oder andere persönliche Qualitäten ihn davon befreien. Das Kriterium ist immer: wird das Grundstück durch sich selbst oder durch den Deichschuß geschützt. Dieses sich selbst schützen geschieht bloß durch die Höhe, wenigstens haben wir kein Beispiel, daß eine Fluth ein Grundstück verschont habe, welches einem Adlichen oder einem Geistlichen gehörte, weil es diesem gehörte.

Der Nichtigkeit dieses unläugbar aus der Natur der Sache fließenden Principes, welches das Deichrecht durch die Regel: kein Land ohne Deich ausdrückt, und einstimmig von allen Deichrechtslehrern, allen Deich-Ordnungen anerkannt wird\*), kann es keinen Abbruch thun, wenn wir in der Wirklichkeit manche demselben widersprechende Deichfreiheiten haben, denn vieles ist, mitunter durch Gesetze, häufiger aber durch die alles überwindende Kraft des Schlandrians erhalten, was der Natur der Sache, Recht und Billigkeit widerstreitet.

(Fortsetzung folgt.)

### Nachricht vom Collegium Carolinum zu Braunschweig, als Gewerbe- und Landwirtschaftliche Lehranstalt.

(Beschluss.)

Was nun die zunächst und ausschließlich für den künftigen Landwirth berechneten Vorträge betrifft, so werden sich diese nach und nach über alle Theile seiner Wissenschaft erstrecken. Sie werden namentlich die Bodenkunde und Dün-

gerlehre, die Lehre von der Bearbeitung des Bodens und den Ackergeräthen, der allgemeinen und speciellen Pflanzenkultur (mit der Lehre vom Fruchtwechsel), dem Wiesen- und Weidenbau, von der Viehzucht im

da es bekanntlich genug Moorland giebt, welches einen hohen Reinertrag giebt, der ohne Deichschuß nicht möglich wäre. Dieser Ertrag ist doch gewiß eben so gut ein directer Vortheil des Deichbaues, als der, den der Marschbewohner von seinem Grundstücke zieht. Diese Erklärung der obigen Regel, so wie die Deichpflicht der Moorländereien, wird auch von den angesehensten Deichrechtslehrern und Deichordnungen anerkannt. Hackmann tract. de iure uggerum. 1690. c. X. no. 24. — 26. Wolters a. a. D. S. 26. S. 34. Börm, Abriss der Deichkunde 1812. S. 114. S. 175. Oldenburg. D. D. v. 1681. Art. 1.

\*) Hackmann l. c. № 28. — 33. Wolters a. a. D. S. 26. S. 33. Börm a. a. D. S. 114. S. 175. (Hunrichs) Entwurf des jetzigen Deichrechts der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst 1768. Art. 1. S. 1. Petit alias Petiscus Grundsätze der Deich- und Dammrechtswissenschaft 1767. Thes. 16. S. 107. v. Berg, Handbuch des deutschen Polizeirechts 1800. Th. 3. S. 113. Runde, deutsches Privatrecht, 8te Aufl. 1829. S. 113. — Artic. Spadel. Art. 1. Ostfriesisches Deich- und Seelrecht (bei v. Wicht) Cap. 1. S. 2. C. 4. S. 11. C. 6. S. 1. C. 8. S. 7. Bremische D. D. von 1743. C. 4. S. 2. 3. Oldenburg. D. D. von 1681. Einleit. und Art. 1.

Allgemeinen und Besonderen, von den ökonomischen Verhältnissen des Futters, Düngers und der Arbeit, der Wirtschaftsdirection und Organisation, dem ökonomischen Rechnungswesen, und die ökonomische oder Agriculturchemie umfassen.

Ueber alle die genannten Gegenstände wird der Professor Dr. E. Sprengel mit steter Hinweisung auf die neuesten naturwissenschaftlichen Forschungen, nach eignen Heften, über die Agriculturchemie nach seinem „Handbuch der Chemie für Landwirthe“ u. s. w. Vorträge halten.

Um diese Vorträge so belehrend als möglich zu machen, werden die mit der Lehranstalt in Verbindung gebrachten Domainen zum Kreuzkloster und zu Nidda gehäusen (vor Braunschweig) zu anschaulichen und practischen Unterweisungen benützt werden. Die genannten Oekonomien sind dazu vorzugsweise geeignet, da man in ihnen die verschiedensten Bodenarten bebauet, sehr von einander abweichende Wirtschaftssysteme befolgt, bedeutende Viehzucht, besonders edle Schaafzucht betreibt, große Fischreiche besitzt und viele Wiesen und Weiden cultivirt.

Zu solchen practischen Belehrungen werden auch ganz besonders die schon vorhandenen und noch zu vergrößernden Versuchsfelder beitragen, auf welchen sehr viele vergleichende Versuche über die Ernährung und die Krankheiten der Pflanzen, den Fruchtwechsel, die Bodenerschöpfung, die Wirkung der mineralischen,

vegetabilischen und animalischen Düngungsmittel, die Einträglichkeit neuer Futterpflanzen, Getraidearten und Handelsgewächse und manche andere landwirtschaftliche Gegenstände angestellt werden. Ferner wird zu demselben Zwecke auch der ökonomisch-botanische Garten benützt werden, in welchem bereits über 300 Pflanzenarten cultivirt werden, die man schon hier und da im Großen anbaut.

Endlich wird der Lehrer mit den Schülern der Anstalt häufige Excursionen in die nächsten Umgebungen Braunschweigs und auch kleine Reisen in benachbarte Gegenden anstellen, theils um dadurch Discussionen über landwirtschaftliche Gegenstände zu veranlassen, theils um Gelegenheit zu erhalten, den Beobachtungsg Geist der jungen Landwirthe zu schärfen und dieselben eben so wohl auf nachahmungswerthe Methoden des Ackerbaues, als auch auf bestehende Mängel aufmerksam zu machen.

Bei dem Vortrage der Agriculturchemie, welcher durch Experimente erläutert werden wird, sollen besonders die Anwendungen dieser Wissenschaft hervorgehoben und an Beispielen nachgewiesen werden, welche große Vervollkommnungen von derselben die Landwirtschaft noch zu erwarten hat.

Was nun die Hülfswissenschaften betrifft, deren der höher gebildete Landwirth bedarf, so werden dieselben am Collegio Carolino, von welcher die landwirtschaftliche Lehranstalt einen integrierenden Theil ausmacht, in einem Umfange und einer



Vollständigkeit gelehrt, welche nicht leicht bey ähnlichen, bloß für die Zwecke des Landwirths berechneten Anstalten angetroffen werden dürften und eben nur durch die Verbindung dieser besonderen mit einer umfassenderen Lehranstalt möglich geworden sind.

Am unentbehrlichsten für den künftigen Landwirth sind die Naturwissenschaften.

Physik und Chemie, und zwar die theoretische, analytische und technische werden von den Professoren Marx und Otto gelehrt werden. — In der analytischen Chemie wird der Landwirthschaftsbesessene zuerst Erden, Mergelarten und andere unorganische Körper, nachher Körper und Producte des Pflanzen- und Thierreichs, welche für ihn besonderes Interesse haben, zur Untersuchung erhalten.

Die Lehre von denjenigen landwirthschaftlichen Gewerben, welche vorzugsweise auf der Anwendung chemischer Kenntnisse beruhen, als Bierbrauerey, Branntweimbrennerey, Essigfabrication, Kalk-, Gyps- und Ziegelbrennerey, ic., wird als ein Zweig der technischen Chemie besonders vorgetragen werden.

Mineralogie und Geognosie, Botanik und Zoologie werden die Professoren Zenker und Sillen lehren. — Die Mineralogie ist für das Studium der Geognosie unentbehrlich und durch diese lerne der Landwirth die Zusammensetzung und Entstehung der obern Erdoberfläche, den Einfluß der verschiedenen im Untergrunde ruhenden Gebirgsarten auf die Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit des daraus hervorgegangenen oder darüber ge-

lagerten Erdreichs kennen, und wird dadurch in den Stand gesetzt, die Nutzbarkeit oder Nachtheile gewisser Stein- oder Felsarten zu beurtheilen u. dgl. m.

Die große Wichtigkeit der Botanik für den Ackerbaureibenden leuchtet von selbst ein. In dem Vortrage dieser Wissenschaft wird besonders die Pflanzenphysiologie berücksichtigt werden, welche den innern Bau der Gewächse, die Functionen der Blätter, Wurzeln u. dgl. kennen lehrt, und so als Grundlage für eine richtige Methode des Säens, Pflanzens und überhaupt der Behandlung der Gewächse dient. Botanische Excursionen, in Begleitung des Lehrers, werden mit den auf Feldern, Wiesen und Weiden wildwachsenden Pflanzen bekannt machen; ein noch zu vervollständigender botanischer Garten und ein Herbarium vivum werden dem Unterrichte zu Hülfe kommen.

In dem Vortrage der Zoologie wird die Entomologie, als besonders wissenschaftlich für den Landwirth, einen vorzüglichen Platz einnehmen.

Außerdem werden am Collegio Carolino über alle Theile der reinen Mathematik und deren Anwendungen, als practische Geometrie, Statik und Dynamik, Mechanik (Prof. Schleiter, Uhde, Schneider), Technologie und Maschinenkunde (Professor Schneider), bürgerliche Baukunst (Prof. Brauns), Thierarzneikunde, Thierphysiologie, Pferdekenntniß und Pferdezuucht (Gesütsdirector Giesker), Landwirthschaftsrecht, Statistik und Nationalökonomie (Prof. Dedekind), deutschen Styl,



neuere Sprachen und manche andere Gegenstände Vorträge gehalten, so daß der angehende Landwirth eine reiche Auswahl aller in näherer oder entfernterer Beziehung auf sein Fach stehenden oder ihm sonst wünschenswerthen Wissenschaften vorfindet.

Um einen vollständigen Cursus aller Fach- und Hülfswissenschaften an der Anstalt zu machen, bedarf derselbe wenigstens zwey Jahre, und in diesem Zeitraume wird derselbe alle hier genannten Gegenstände wenigstens einmal zu hören Gelegenheit haben. Und wenn gleich nicht jeder Neueintretende alle diese Unterrichtszweige von dem Zeitpunkt seines Eintritts an in derselben Ordnung wird besuchen können; so wird sich doch in jedem Semester eine zweckmäßige Auswahl der für ihn passenden Gegenstände treffen lassen, wozu der Hr. Prof. Dr. Sprengel ihm die nöthige Anleitung gerne ertheilen wird. Im Allgemeinen wird sich die Anordnung der Vorträge über landwirthschaftliche Gegenstände nach der Jahreszeit richten, so daß z. B. die allgemeine und specielle Pflanzencultur immer im

Sommer, die Viehzucht immer im Winter gelehrt werden wird.

Zum Schluß mag noch bemerkt werden, daß sich die landwirthschaftliche Lehranstalt Braunschweigs die Aufgabe stellen wird, junge Landwirthe zu bilden, welche eben so weit von übertriebener Anhänglichkeit am Alten, als von rücksichtsloser Neuerungssucht entfernt sind, welche weder hartnäckig, ohne Urtheil oder aus Vorurtheil, bey dem Alten beharren, noch alles Herkömmliche, das Gute, durch Erfahrung Bewährte nicht ausgenommen, ohne Prüfung und Einsicht verwerfen wollen. Der junge Landwirth soll durch wissenschaftlich begründete und aus der Erfahrung geschöpfte Kenntnisse in den Stand gesetzt werden, sich zum Herrn des Bodens zu machen, denselben zweckmäßig zu benutzen, wo es erforderlich und möglich ist, seinen Bestandtheilen gemäß zu verbessern und dadurch ertragsfähiger zu machen, und überhaupt ein Landgut nach seinen klimatischen, örtlichen und andern Verhältnissen so zu bewirtschaften, daß jeder Wirtschaftszweig den nachhaltig größten Reinertrag liefert.

### Kurze Schilderung des Lebens eines zu früh verstorbenen jungen Arztes\*).

Noch Jüngling, strebte er heran, denn er ward begeistert bey Lesung der Bio-

graphie eines Rectors, die ein Freund ihm in die Hände gegeben hatte\*\*). Daben

\*) Dieser ursprünglich für diese Blätter bestimmte Aufsatz kam durch Zufall nicht in die Hände des Herausgebers und wurde daher vorläufig in N<sup>o</sup> 23. und 34. der wöchentlichen Anzeigen für das Fürstenthum Lübeck abgedruckt. Dem Wunsche des Verfassers, Herrn Cammerath's Herbart in Gütin gemäß, wird er daher nun auch hier mitgetheilt. D. Herausg.

\*\*) In den Blättern verm. Jnh. B. 2. S. 3. ist das Leben dieses Rectors gedruckt erschienen;

erfreute der Jüngling sich des unschätzbaren Glückes, einen Hohen Wohlthäter und Beschützer gefunden zu haben. — Unser Jüngling möchte es verdienen, dem Rector, dessen Vorbild ihm Sporn wurde zur Nachahmung, zur Seite gestellt zu werden, und auch über ihn ein Wort öffentlich zu sagen; denn der gereifte Mann war auch würdig der vom Hohen Beschützer ihm erwiesenen vielfachen Unterstützung. — Johann Michael (des nachmaligen Rectors Vorname) verließ, als armer Knabe, ohne alle Mittel, 11 Jahre alt, aus Dürft nach Ausbildung seines Geistes die jungen und bekümmerten Eltern, mit deren Einwilligung. *Multa tulit puer sudavit et alsit*, und — er wurde hochverdienter Rector. — Unser Jüngling, 100 Jahre nachher, eiferte nach dem großen Vorbilde.

Detlev Heinrich Hüttmann, Sohn eines armen Tagelöhners zu Groß Schlammin, einem Dorfe in den Großherzoglichen Fidei-Commis-Gütern, litt an einem Hüft-Schaden. Auf Herrschaftliche Kosten nahm man den völlig unausgebildeten Knaben, 15 Jahre alt, hieher, um seine Heilung zu bewirken. Sonderbar genug zeigte derselbe, nach überstandenen manchen Leiden, große Neigung, dereinst einmal selbst Diener Aesculaps werden zu mögen.

Unserem Herzog Peter wurde Kun-

de gegeben. Edelmüthig gab Unterstützung der Fürst, zur Ausbildung, und sodann auch sogar die nicht geringen Kosten zum Studium des heranstrebenden jungen Mannes zu Kopenhagen und Berlin. An beyden Orten gewann er im Examen den ersten Preis, als Arzt und Wundarzt, und zu Berlin promovirte er mit Auszeichnung. Dankbarst widmete seinem Hohen Beschützer er die Erstlinge seiner Studien: seine Dissertation. Zurückgekehrt hieher wollte immer wohl der Edle Fürst dem dankbaren Jünglinge. Für den Augenblick war keine Vacanz und der Doctor ging mit Peters Bewilligung vorläufig nach Plön, wo er mit großem Glück practicirte. Nicht lange nachher wurde die Stelle eines Arztes und Wundarztes erledigt zu Lensahn in den Großherzogl. Fidei-Commis-Gütern; sein Beschützer ernannte ihn. — Seine ganz in der Nähe wohnenden armen Eltern und Geschwister waren hocheifrig; der wohlthätende Sohn that ihnen viel Gutes; und so auch, selbst aus bitterer Armuth entsprossen, selbstkennend aus früher Jugendzeit Mangel und Noth, reichte er aus seiner Küche vielen Bedürftigen gesunde Speise; er strebte zu Hülfe zu eilen in aller Weise, bedürftenden kranken Brüdern und Schwestern.

In diesem Sinne und ganz vornehmlich auch, um vielfachen, in den großen Gütern des Fürsten, bey Verpflegung so vieler Kranken eingeschlichenen Miß-

in gediegener Darstellung verfaßt von einem damals noch jugendlichen Freunde und Verehrer desselben, dem nun verstorbenen Dr. und Physicus, Canzleyrath Gramberg. Die in № 52. dieser Blätter enthaltene kurze Skizze ist entlehnt aus jener Biographie. Anm. d. Eins.





bräuchen entgegen zu wirken, und defsfällige große Ausgaben nach Möglichkeit zu beschränken, machte er seinem Hohen Wohlthäter den Vorschlag zu Erbauung eines Krankenhauses zu Lensahn. Sogleich bewilligte der Erhabene Fürst. — Das schöne Krankenhaus, in welchem Wohnung für den Wärter, ein Badezimmer und hinreichender Platz zur Aufnahme wohl 12 bis 16 Kranker, war noch nicht vollendet, als die Vorsehung ein Anderes beschloß über das fernere Wirken dieses vortrefflichen jungen Mannes, denn, noch in Jugendfrische, führte sie ihn hinüber ins bessere Eldorado. — Die Luftröhren-Krankheit quälte ihn. Er bezog sich hieher; hiesige Aerzte, alle ihm nahe befreundet, thaten das Mögliche, aber — ohne Erfolg. Hüttmann, der, als kenntnißreicher Arzt, sein Uebel nur zu

gut selbst kannte, sagte: Alle treue Bemühungen helfen Nichts. —

Bis an sein Ende segnete er die vom unvergesslichen Herzog Peter ihm erwiesenen so großen Wohlthaten, und er äußerte dabey stets den wärmsten Wunsch, daß die sogleich Höchstbewilligte Kranken-Anstalt, nach seinem Hinscheiden, doch recht bald in Wirksamkeit treten möge. —

Doctor Hüttmann, geb. im Sept. 1794, starb hier im März des Jahres 1829, im noch nicht vollendeten Alter von 35 Jahren; berauert von seiner hinterlassenen Wittwe und von zahlreichen Freunden, hier, zu Plön, zu Lensahn und überall, wo man ihn gekannt hatte\*).

Eutin, im Juni 1835.

Ein Freund des früh heimgegangenen jungen Freundes.

### L e s e f r ü c h t e \*).

Worauf beruhet das Wohl des Staats?

Soll je eine vernunftgemäße Verfassung und Verwaltung in einem Staate wahre Geltung und dauernden Bestand gewinnen, so müssen alle anwachsende Mitglieder

desselben zur Einsicht, Erkenntniß und Ausübung ihrer Pflichten und ihrer Rechte, mit einem Worte, zur Freiheit, Tüchtigkeit, Sittlichkeit und Religiosität erzogen werden.

Eingegangene Beyträge: Ueber Markt-Polizey. — Industrie. — Ueber das Armenwesen. — Ueber den Brand in Oldenburg im Jahr 1676. — Auflösung und Parodie eines in den Oldenb. Blättern mitgetheilten Räthsels. — Ueber die Oldenburgischen Versorgungs-Anstalten. — Wünsche, unser Münzwesen betreffend.

\*) Der Hr. Geh. Hof- und Leibarzt Dr. Hellwag hat bereits vor einigen Jahren im Nekrolog der Deutschen des Dr. Hüttmann gleichfalls erwähnt. Num. d. Eins.

\*\*) Aus d. G. von Ekenbahl (allgemeine Staatslehre. 3ter Thl. 1835.). Neustadt an d. D. bey Wagner 4 P. 6 gr. 58 1/2, Bogen Det.